

26. April 1924.

IV. Der zweite Absatz wird gestrichen und im letzten Satz des vierten Absatzes wird nach "Er kann demnach" eingeschaltet: "auf Wunsch". Im Übrigen keine Aenderungen.

Protokollauszug an das Rektorat.

Schluss 14 Uhr.

Nächste Sitzung am 10. Mai.

IV. Sitzung,
Samstag, den 10. Mai 1924, vormittags 8½ Uhr,
im Schulratssaal.

Es sind sämtliche Mitglieder anwesend und der Rektor.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

56.
Protokoll.

Im Anschluss an die "Mitteilungen" bemerkt der Präsident mit Bezug auf die Witwen- & Waisenkasse der Professoren und der Pensions- & Besoldungsfragen, dass entgegen den, von den Vertretern des Finanzdepartements in der Konferenz vom 14. März 1924 gegebenen Versprechungen, innert zwei Wochen einen Vorschlag zu machen, und trotz einem Gesuch des Präsidenten vom 19. April 1924 um baldigen Bericht eine Antwort bis heute noch nicht eingetroffen ist.

57.
Witwen- & Waisenkasse der Professoren und Pensions- & Besoldungsfragen.

Da das neue Reglement inzwischen vom Bundesrate erlassen worden ist und die Bestimmungen der Artikel 68 & 71 eine baldige Erledigung der Pensionsfrage und anderer damit zusammenhängender Fragen (Erhöhung

10. Mai 1924.

der Witwenrente, Besoldungsregulierung) notwendig machen, wird auf den Antrag des Herrn Vizepräsident Naville

beschlossen:

1. Das Eidg. Departement des Innern wird gebeten, dahin zu wirken, dass die von den Vertretern des Finanzdepartements versprochenen Vorschläge nunmehr ohne Verzögerung eingereicht werden.
 2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.
-

58.
Materialprüfungsanstalt, Kommission.

In weiterer Behandlung der in der letzten Sitzung vorläufig besprochenen Anregung des Herrn Thomann (Protokoll Nr.50) wird auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

1. Für die Materialprüfungsanstalt an der E.T.H. wird eine Kommission bestellt, die aus den Herren Vizepräsident Dr. Naville, Schulrat Prof. Dutoit, Schulrat Direktor Thomann, Rektor Prof. Rohn und Prof. Gugler zusammengesetzt wird. Das Präsidium wird Herrn Naville übertragen.
 2. Mitteilung an die Genannten, das Rektorat, die Direktion der Materialprüfungsanstalt und die Kassa.
-

59.
Diplomregulativ.

Der Rektor legt den Entwurf eines Regulativs für die Diplomprüfungen an der E.T.H. vor, wofür in der letzten Sitzung die Grundsätze festgesetzt wurden. Es wird beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Die artikelweise Beratung führt zu folgenden

Beschlüssen.

I.

Art. 1. 1) Unverändert angenommen. — Die Abschnitte 2) und 3), von der ausnahmsweisen Zulassung handelnd, sollen redaktionell etwas geändert und zu einem Abschnitt vereinigt werden.

Art. 2. Unverändert angenommen.

Art. 3. 1) Unverändert angenommen. — 2) Statt "der auswärtigen Hochschule" wird gesagt: "der andern Hochschule".

Art. 4. Unverändert angenommen.

Art. 5. 1) Unverändert angenommen. — 2) Die Worte: "vom Rektorat"

10. Mai 1924.

werden gestrichen.— 3) "Höchstens" wird ersetzt durch: "in der Regel nicht mehr als".— 4) Eine Anregung, im 2. Satz die Worte: "durch ein ärztliches Zeugnis oder sonstwie" zu streichen, und im 3. Satz statt des Hinweises auf Art. 11, lit. 4., zu sagen: "so gilt die Prüfungsstufe als nicht bestanden", soll vom Rektor zusammen mit dem Präsidenten geprüft und allenfalls berücksichtigt werden.

Art. 6. 1) und 2) unverändert angenommen.— 3) "neben" wird ersetzt durch: "ausser".

Art. 7. Unverändert angenommen. Immerhin ist noch zu erwägen, ob im Satz: "Ausnahmsweise kann der Schulrat andere Examinatoren bestellen" das Wort "ausnahmsweise" nicht unterdrückt oder durch ein anderes ersetzt werden soll.

Art. 8 bis 17. Unverändert angenommen. (Art.17, der den Inhalt der besonderen Bestimmungen allgemein umschreibt, soll also mit dem vorgeschlagenen Wortlaut beibehalten werden. Daraus folgt, dass die "Besondern Bestimmungen der Fachabteilungen" für sich zu behandeln sind. Es wird dem Präsidenten und dem Rektor überlassen, zu entscheiden, ob diese Bestimmungen für sämtliche Abteilungen zusammengenommen, oder ob sie für jede Abteilung getrennt herausgegeben werden sollen.)

Art. 18. Dieser Artikel, der die Ueberschrift "Uebergangsbestimmungen" trägt, wird in zwei Artikel ausgeschieden in der Weise, dass Abschnitt 2) als Art. 18 und Abschnitt 1) als Art.19 bezeichnet und diesem die Ueberschrift "Schlussbestimmung" gegeben wird.

Titel und Ingress, die bis zum Schlusse ausgestellt wurden, geben nur insofern Anlass zu Bemerkungen, als mit Bezug auf die Ueberschrift "Allgemeine Bestimmungen" und die Nummerierung der Ubrigen Titel ("Inhalt der besondern Bestimmungen der Fachabteilungen", "Uebergangsbestimmungen", "Schlussbestimmung") Vorschläge gemacht werden, die dem Präsidenten und dem Rektor zu gutscheinender Berücksichtigung anheimgegeben werden.

II.

1. Das auf Grund der heutigen Beratungen bereinigte Regulativ wird an das Eidg. Departement des Innern weitergeleitet mit der Bitte, dafür die bundesrätliche Genehmigung einzuholen.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

<p>60. Diplomregulativ, besondere Wünsche.</p>	<p style="text-align: center;">10. Mai 1924. -----</p> <p>Im Anschluss an die Beratung des Diplomregulativs stellt der Rektor noch einige, das Regulativ betreffende Fragen.</p> <p>In einer Vernehmlassung der Studierenden wurde der Wunsch geäußert, es möchte</p> <p>a) jedem Studierenden unmittelbar nach einer Prüfung vom Examinator die Note mitgeteilt werden, und</p> <p>b) bei Wiederholung einer Vordiplomprüfung das Examen zumteil erlassen werden, wenn die Noten in den Hauptfächern ausreichend sind.</p> <p>Der Rektor hätte Bedenken, diesen Wünschen zu entsprechen, möchte gerne immerhin wissen, wie sich die Behörde dazu stellt.</p> <p>Der Schulrat seinerseits nimmt ebenfalls eine ablehnende Haltung ein. Die sofortige Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses läge aus verschiedenen Gründen nicht im Interesse der Studierenden (die Prüfungskommission wäre überflüssig), und der teilweise Erlass einer Vordiplomprüfung würde in manchen Fällen zu blossen Einzelprüfungen führen.</p> <p style="text-align: center;">-----</p>
<p>61. G.E.P., Kritik an einer Dissertation der E.T.H.</p>	<p style="text-align: center;">Der Schulrat nach Kenntnisnahme:</p> <p>a. der Eingabe des Ausschusses der G.E.P. vom 18. März 1924 (379) betreffend die Kritik an einer Dissertation der E.T.H., betitelt: Die Kirchen des Saastales im Wallis, von Walter Hauser;</p> <p>b. der zwei, der Eingabe beigelegten Abschriften der Kritiken, verfasst von Dr. med. H. Steffen in Saas-Fee und von Peter Meyer, dipl. Architekt, in Uster;</p> <p>c. eines vom 15. April 1924 datierten, an den Schulrat gerichteten Schreibens des Rektors, dem die Eingabe zur Kenntnisnahme und Berichterstattung überwiesen wurde, und des Berichtes des Referenten und des Korreferenten für die kritisierte Dissertation an den Rektor der E.T.H., d.d. 7. April 1924;</p> <p>d. der Antwort des Schulratspräsidenten an den Ausschuss der G.E.P. d.d. 22. April 1924, worin gesagt wird:</p> <p>1. Die Stellung des Schulrates im Verfahren zur Erteilung der Doktorwürde ist durch die Promotionsordnung vom 31. Dezember 1909 festgesetzt. Der Schulrat hat darüber zu wachen, dass die Promotion gemäss den Bestimmungen dieser Ordnung erfolgt. Dagegen kommt ihm nicht zu, die Promotionsarbeit zu prüfen. Diese Funktion ist den Fachschulkonferenzen (Art.3,4,5,6, 1.Absatz der Promotionsordnung) und der Vorstandskonferenz (Art.6, 2.Abs. der P.O.) zugewiesen.</p>

10. Mai 1924.

2. An jeder wissenschaftlichen Veröffentlichung, so auch an einer Promotionsarbeit, kann Kritik geübt werden. Inwieweit diese berechtigt ist, werden nur die berufenen Fachleute, wird aber nicht eine Behörde wie der Schulrat entscheiden können. (Ob solche Funktionen vom Vorstand oder vom Ausschuss der G.E.P. übernommen werden sollten, ist eine Frage, über die uns kein Urteil zusteht.)

3. Trotzdem haben wir die uns unterbreitete Angelegenheit dem Rektorate zur Kenntnisnahme und Rückäusserung überwiesen.

und welcher mit Zustimmung der Verfasser der Inhalt der unter c erwähnten Schriftstücke beigelegt war;

e. der im Namen des Vorstandes der G.E.P. vom Präsidenten und vom Generalsekretär eingereichten Eingabe an den Schulratspräsidenten zuhanden des Schulrates, d.d. 6. Mai 1924;

in Erwägung:

dass die gute Absicht des Petenten, die vorläufige Verhinderung der Veröffentlichung der Kritiken im Interesse der E.T.H. bewirkt zu haben, anzuerkennen ist;

dass aber das Promotionsverfahren an der E.T.H., wie an allen Hochschulen, in die Kompetenz des Professorenkollegiums fällt;

dass dem Schulrat somit nicht, wie die Vertreter der G.E.P. es anzunehmen scheinen, die Aufgabe zukommt, den wissenschaftlichen Wert der Promotionsarbeit als Aufsichtsinstanz zu beurteilen;

dass er jedoch einschreiten müsste, wenn Misstände in der Handhabung der Promotionsordnung eintreten sollten,

beschliesst:

1. Der Schulrat teilt die Auffassung seines Präsidenten über die Stellung des Schulrates im Verfahren zur Erteilung der Doktorwürde.

2. Mitteilung an den Vorstand der G.E.P. (mit Begleitschreiben) und an das Rektorat.

Der vorgerückten Zeit wegen ist es heute nicht mehr möglich, die Rechnung der Kranken- und Unfallversicherungskasse der Studierenden für das Jahr 1923 zu behandeln. Da anderseits die Rechnung ohne Verzögerung nach Bern weitergeleitet werden sollte, wird der Präsident ermächtigt, die Angelegenheit nach Anhörung des Rektors von sich aus zu ordnen.

Schluss 14 Uhr.

Nächste Sitzung am 19. Mai 1924.

62.

Rechnung d. Kranken- & Unfallversicherungskasse d. Studierenden.